

Bürgeramt

Sitzungsdrucksache Nr. 120/2010  
-öffentliche Sitzung-**RAT****B e s c h l u s s v o r l a g e****TOP: Gültigkeit des Abstimmungsergebnisses des Bürgerentscheides am 09.05.2010****Vorgesehene Beratungsfolge:**

Wahlprüfungsausschuss

Rat der Stadt Lüdenscheid

**Termine:**

01.07.2010

12.07.2010

**Beschlussvorschlag:**

Gemäß § 7 der Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Durchführung von Bürgerentscheiden und unter Berücksichtigung der analogen Anwendung des § 40 Abs. 1 KWahlG wird das Abstimmungsergebnis des Bürgerentscheides der Stadt Lüdenscheid vom 09.05.2010 für gültig erklärt. Insbesondere wird festgestellt:

1. Bei der Vorbereitung der Abstimmung oder bei der Abstimmungshandlung sind keine Unregelmäßigkeiten vorgekommen, nach welchen die Abstimmung für ungültig zu erklären ist.
2. Es besteht kein Anlass, die Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch den Wahlausschuss in der Sitzung vom 18.05.2010 für ungültig zu erklären.

Der Beschluss hat keine finanziellen Auswirkungen.

Die Aufgabe ist gesetzlich vorgeschrieben.

**Begründung:**

Gemäß § 7 der Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Durchführung von Bürgerentscheiden und unter Berücksichtigung der analogen Anwendung des § 40 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) hat der Rat nach Vorprüfung durch den gemäß § 66 der Kommunalwahlordnung (KwahlO) gewählten Wahlprüfungsausschusses über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Abstimmung von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- a) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Abstimmung oder bei der Abstimmungshandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Abstimmung in dem aus § 42 Abs. 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungsabstimmung anzuordnen.
- b) Wird die Feststellung des Abstimmungsergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43 KWahlG). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Abstimmungsunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe a entsprechend.
- c) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis b genannten Fälle vorliegt, so ist die Abstimmung für gültig zu erklären.

Da Beanstandungen des Bürgerentscheides der Stadt Lüdenscheid am 09.05.2010 durch die amtlichen Vorprüfungen nicht vorlagen, hat der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 18.05.2010 die jeweiligen Abstimmungsergebnisse festgestellt. Diese wurden am 26.05.2010 öffentlich bekannt gemacht. Einsprüche gegen die Abstimmung wurden nicht erhoben.

Auch sonst haben sich keine Tatsachen ergeben, die der Gültigkeit der Abstimmung der Stadt Lüdenscheid entgegenstehen können.

Lüdenscheid, den 22.06.2010

Dzewas  
Bürgermeister